



Satzung

§ 1 - Name Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Weissenburg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe,
 - ◆ die Volksbildung zu fördern, indem er sich bemüht, die Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären, den weit verbreiteten Vorurteilen über Lesben und Schwule entgegenzutreten, und durch Angebote von Informationsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen versucht, der Bevölkerung die neuesten Erkenntnisse der Sexualwissenschaft zu vermitteln.
 - ◆ Jugendarbeit zu betreiben,
 - * indem er die Einrichtung von Gruppen junger Lesben und Schwuler fördert,
 - * indem er bei der Einrichtung von offenen Gesprächskreisen für Jugendliche und junge Erwachsene, die Probleme mit ihrer sexuellen Identitätsfindung haben, mithilft,
 - * seine Mitgliedsgruppen beim Dialog mit Schulen und Verbänden der außerschulischen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) unterstützt und
 - * mithilft, Freizeit- und Schulungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene zu entwickeln und durchzuführen.
 - ◆ Hilfe und Beratung anzubieten, indem er Angebote fördert, die Lesben und Schwule unterstützen, die wegen ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil
 - * sie sich selbst ablehnen,
 - * aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben,
 - * es nicht wagen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
 - * mit HIV infiziert oder an AIDS erkrankt sind,
 - * und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.
- (2) Dazu schafft, pflegt und unterhält der Verein Einrichtungen, die insbesondere von lesbischen und schwulen Gruppen genutzt werden können. Außerdem arbeitet der Verein an der ständigen Verbesserung der Situation der Lesben und Schwulen in Stuttgart mit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden. Juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden in der Mitgliederversammlung durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten. Die Weissenburg besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, sowie auf Antrag Mitarbeiter/innen in den Arbeitskreisen (aktive Einzelmitglieder) des Vereins nach einer Frist von 3 Monaten seit Beginn ihrer Mitarbeit. Ordentliche Mitglieder besitzen auf der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- (3) Fördermitglieder sind solche, die Ziel und Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

§ 5 - Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Im Aufnahmeantrag erklärt die juristische Person oder der nichtrechtsfähige Personenvereinigung, ob die ordentliche oder Fördermitgliedschaft gewünscht wird. Unterbleibt die Erklärung, so wird die Aufnahme als Fördermitglied angenommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Mitglieder, die an mindestens zwei Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen haben, werden automatisch zu Fördermitgliedern. Ausgenommen sind juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen. Der geschäftsführende Vorstand teilt dem Mitglied diesen Sachverhalt mit. Fördermitglieder können wieder zu ordentlichen Mitgliedern werden, indem sie auf einer Mitgliederversammlung eine öffentliche Erklärung mit diesem Inhalt abgeben. Sie sind mit Abschluss der Mitgliederversammlung dann wieder ordentliches Mitglied.
- (3) Aktive Einzelmitglieder, die nicht mehr Mitarbeiter/in in den Arbeitskreisen des Vereins sind, werden automatisch zu Fördermitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand teilt dem Mitglied diesen Sachverhalt mit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - ◆ freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - ◆ Ausschluss des Mitglieds,
 - ◆ Tod des Mitglieds,

Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.

- (5) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die

Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Verzug, so kann es der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederliste streichen. Die Streichung ist dem Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beschließt dazu eine Beitragsordnung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzung über die Zulassung von Gästen und deren Rederecht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich und mit Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss den Punkt „Anträge“ enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der geschäftsführende Vorstand unter Einhaltung der Fristen innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung extra hingewiesen wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ändern, wenn hierzu mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung ein Antrag schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt wird und bei Dringlichkeitsanträgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in, die/der die Versammlung leitet und eine/n Protokollführer/in, die/der über den Verlauf der Versammlung und die getroffenen Beschlüsse Protokoll führt. Das Protokoll ist von der/vom Versammlungsleiter/in und von der/vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- (6) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zehn Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftliche (geheime) Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- Anträge und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der aktiven Einzelmitglieder sowie der einfachen Mehrheit der Stimmen der juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- ◆ Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, bei Nachbenennungen für den Rest der Wahlperiode
 - ◆ Bestätigung des Gesamtvorstandes, bei Nachbenennungen für den Rest der Wahlperiode
 - ◆ Wahl der/des Kassenprüfer/in/s
 - ◆ Feststellung der Beitragsordnung
 - ◆ Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes und eventuell eingerichteter Arbeitskreise und des Rechnungsprüfungsberichts
 - ◆ Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - ◆ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - ◆ Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen, soweit diese nicht vom geschäftsführenden Vorstand eingerichtet wurden
 - ◆ Feststellung des Etats
 - ◆ Beschlussfassung über alle sonstigen vom geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge und sonstigen Angelegenheiten
 - ◆ Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und der/ dem Schatzmeister/in. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins oder eines Mitgliedsvereins sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann der Gesamtvorstand eine/n Nachfolger/in nachwählen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können keine weiteren satzungsmäßigen Funktionen ausüben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit hierfür nicht ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Die Leitung der Vorstandssitzungen wird in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands geregelt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (8) Von allen geschäftsführenden Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die von der/dem Sitzungsleiter/in unterschrieben werden.
- Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands müssen spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung der Vereinsöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins und seiner Gliederungen einschließlich der/des Geschäftsführer/in/s.
- (10) Die/Der Schatzmeister/in obliegt die Erhebung der Beiträge, die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und –konten, Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen sowie der Verkehr mit den Geldinstituten, Finanzbehörden und Zuschussgeber/innen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss unverzüglich der Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet für die Einrichtungen des Vereins eine Nutzungsordnung, die der Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf.

§ 10 – Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand;
 - je einer/m von den juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen benannten Vertreter/in
 - je einer/m Vertreter/in der Arbeitskreise des Vereins
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Kontrolle der laufenden Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands
 - Überwachung und Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vertretung von Anliegen der Mitgliedschaft
 - Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands

Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

- (3) Sitzungen des Gesamtvorstands haben mindestens alle drei Monate stattzufinden. Ein Protokoll dieser Sitzungen ist anzufertigen. Beschlüsse müssen der Vereinsöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit, soweit sie dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilnehmen.
- (5) § 9 Absatz 2 Satz 1 bis 4, Absatz 3, 5 und 7 dieser Satzung gelten sinngemäß.

11 - Arbeitskreise

- (1) Für die Durchführung der Vereinsaufgaben können der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten, denen mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder angehören können.
- (2) Arbeitskreise sind nicht rechtsfähig. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 12 - Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

- (2) Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so obliegt dieser/m die Geschäftsführung des Vereins nach dem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Geschäftsverteilungsplan. Sie/Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Sie/Er nimmt als beratendes Mitglied an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

§ 13 - Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die/der dem Vorstand nicht angehören darf.
- (2) Die/Der Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Die/Der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfungsbericht.

§ 14 - Satzungsänderungen. Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. § 8 Absatz 6 Satz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß mit der Maßgabe einer Zweidrittelmehrheit. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen der Satzung mitzuteilen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich. § 8 Absatz 6 Satz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß mit der Maßgabe einer Mehrheit von drei Vierteln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den AIDS-Hilfe Stuttgart e.V., der das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Stand: 20. April 2009

